

RS UVS Wien 2004/11/18 03/P/34/7934/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2004

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 8 Abs 1 Meldegesetz 1991 verlängert nicht dem meldepflichtigen Unterkunftsnehmer die zur Anmeldung zur Verfügung stehende Frist von drei Tagen ab Unterkunftsnahme, sondern seinem Unterkunftsgeber jene zur Unterfertigung des Meldezettels auf bis zu eine Woche vor der nach den jeweiligen Umständen des Falles billigerweise zu erwartenden Unterkunftsnahme des Meldepflichtigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at